



# Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.  
BV/383/2022**

Geschäftsbereich  
Dezernat I

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Hauptausschuss	13.09.2022	Vorberatung	<b>nicht öffentlich</b>
Kreistag des Landkreises Görlitz	05.10.2022	Entscheidung	<b>öffentlich</b>

**TOP            Privatnutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch den Landrat**

Dr. Stephan Meyer  
Landrat

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag beschließt, dass der Landrat gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch kommunale Wahlbeamte das ihm zugewiesenen Dienst-Kfz unentgeltlich für die Privatfahrten für den täglichen Weg vom Wohnort zur Dienststelle und zurück (inklusive der Fahrten zu Kita bzw. Schule zur Mitnahme von Familienangehörigen) benutzen darf.

Steuerrechtliche Aspekte bleiben davon unberührt.

## **Begründung**

Gemäß Punkt II Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch kommunale Wahlbeamte dürfen Dienstkraftfahrzeuge auf der Grundlage eines Beschlusses des Hauptorgans oder des jeweils zuständigen beschließenden Ausschusses für Privatfahrten – dazu gehören auch Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle – benutzt werden.

Gemäß Absatz 4 a.a.O. bleiben die steuerrechtlichen Vorschriften, die für die unentgeltliche private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen gelten, unberührt.

Die Nutzungsmöglichkeit des Dienstfahrzeuges durch den Landrat liegt im dienstlichen Interesse. Der Landrat ist auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten im Freistaat Sachsen unterwegs. Es wäre unwirtschaftlich und würde zu einem unnötigen Ressourcenverbrauch führen, wenn er Dienstfahrten stets am Sitz des Landratsamtes ggfls. unter Verwendung eines Fahrers beginnen und beenden müsste. Die eigene Benutzung des Dienstfahrzeuges vom Wohnort bzw. zum Wohnort ist deshalb effektiv, umweltschonend und wirtschaftlich.

Die Privatnutzung ist auch durch die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern als die die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und des Dienstvorgesetzten bei Landräten wahrnehmende Rechtsaufsichtsbehörde (§ 146 Abs. 4 und 5 SächsBG) grundsätzlich zugelassen, erfordert aber einen entsprechenden Beschluss des Hauptorgans.